

und wir brauchen uns nicht zu wundern, wenn auf Journals ausgewichen wird, bei denen mit Sicherheit in zwei bis drei Monaten ein Paper akzeptiert ist.

Wir brauchen Standards, was genau von einem Review erwartet wird. Wir brauchen nicht die Extreme – von Dreizeilern, die erkennen lassen, dass die Arbeit nur überflogen wurde, bis zu einer Fülle von Kommentaren, die an eine neu geschriebene Arbeit grenzen, oder Reviews, die mit dem Satz anfangen: I have the feeling ... (um dann mehr oder weniger verlausuliert die Arbeit abzulehnen, weil man mit der Idee nicht einverstanden ist) – es geht nicht um Gefühle, sondern um nichts mehr und nichts weniger als

eine klare Aussage, ob die Datenlage für die Interpretation einer Hypothese ausreichend ist, ob die Literatur zu dem Thema berücksichtigt ist, ob die Hypothese für die Leserschaft des Journals passt und interessant ist! Viele Zeitschriften (wie z. B. das European Journal of Mineralogy) bieten den Service des English Editing an, so dass man sich da auch die Zeit sparen kann.

In diesem Sinne: Beteiligen Sie sich am Reviewprozess und empfehlen Sie Ihre jungen Postdocs! Für eine wissenschaftliche Karriere gehören Schreiben wie Begutachten zur Ausbildung!

—
Gerhard Franz · Berlin, François Holtz · Hannover & Reto Gieré · Philadelphia (USA)



FID GEO aktuell: Zweitveröffentlichung von geowissenschaftlichen Verlagspublikationen

Der Weg des Green Open Access ermöglicht es, Publikationen öffentlich frei verfügbar zu machen, die hinter einer sogenannten Paywall nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Solche Zweitveröffentlichungen werden idealerweise auf institutionellen oder fachlichen Dokumentenservern (Repositorien) von Hochschulen und Forschungseinrichtungen publiziert. Der FID GEO unterstützt Forschende dabei, ihre Artikel als Zweitpublikation zu veröffentlichen.

Rechtliche Voraussetzungen

Das Zweitverwertungsrecht nach § 38 Abs. 4 UrhG steht Urheberinnen und Urhebern bzw. deren Rechtsnachfolgenden zu, sodass diese geeigneten Repositorien gestatten können, den Beitrag in der akzeptierten Manuskriptform öffentlich zugänglich zu machen. Haben mehrere Personen den Beitrag verfasst, müssen sie ihr Zweitverwertungsrecht gemeinsam ausüben.

Die Regelung gilt nur für **wissenschaftliche Inhalte**, wobei der Begriff der Wissenschaft

weit zu verstehen ist und demnach auch populärwissenschaftliche Arbeiten beinhaltet. Ferner sind auch Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art sowie Fotografien, Schaubilder und vergleichbares Anschauungsmaterial einbezogen.

Der Beitrag muss im Rahmen einer mindestens zur **Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit** entstanden sein. Damit sind Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Projektförderung oder an einer institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung erfasst. Nur dort bestehen programmatische Vorgaben und staatliche Förderrichtlinien, mit denen der Erkenntnisgewinn in zuvor festgelegten Gebieten gefördert werden soll. Hier sei das staatliche Interesse an einer Verbreitung der Forschungserkenntnisse besonders hoch, was bei regulärer universitärer Forschung nicht der Fall sei. Entscheidend ist, dass der Staat auf diese Weise das Zustandekommen des Beitrags mindestens zur Hälfte gefördert hat. Drittmittel aus privater oder unternehmerischer Hand zählen nicht hierzu.

Es muss sich nicht ausschließlich um Geldmittel handeln, sondern es können auch zur Verfügung gestellte Sach- und/oder Personalmittel sein.

Der Beitrag muss in einer **mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung** erschienen sein, wozu ausschließlich Zeitschriften und vergleichbare Publikationen zählen. Nicht umfasst sind Schriftenreihen, Handbücher, Monografien und vergleichbare singuläre Publikationen.

Das **Erstveröffentlichungsrecht** verbleibt beim Verlag. Das Recht nach Abs. 4 ist nur relevant, wenn dem Verlag die Rechte ausschließlich eingeräumt worden sind. Da ein Amortisationsinteresse gewahrt bleiben soll, muss seit der Erstveröffentlichung ein Zeitraum von 12 Monaten verstrichen sein. Den Parteien bleibt es jedoch unbenommen, die 12-Monatsfrist einvernehmlich zu verkürzen. Wer die gesetzliche oder vereinbarte Frist nicht einhält, begehrt bis zu deren Ablauf eine Urheberrechtsverletzung.

§ 38 Abs. 4 UrhG macht keine Vorgaben über die Art und Weise der Veröffentlichung. Es ist jedoch aus verschiedenen Gründen sinnvoll, nicht die eigene Website oder etwa eine Rundmail zur Veröffentlichung zu nutzen, sondern ein geeignetes Fachrepositorium.

Nicht die Verlagsfassung der Erstveröffentlichung, sondern die vom Verlag **akzeptierte Manuskriptform** darf öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein „Peer Review“ kann bereits stattgefunden haben. Die Abweichung von der Verlagsversion darf sich allenfalls auf das Format und die endgültige Paginierung, keineswegs auf den Inhalt des Beitrags erstrecken.

Es dürfen mit der Zweitveröffentlichung weder mittelbar noch unmittelbar gewerbliche Zwecke verfolgt werden. Deshalb muss der Zugang zur Publikation kostenfrei erfolgen können.

Sollte der Verlag von einer Erstveröffentlichung absehen, sodass auch die 12-monatige Frist nicht zu laufen beginnt, verbleibt dem Urheber das **Rückrufsrecht wegen Nichtausübung** (§ 41, Abs. 2, S. 2 UrhG).

Sofern es an einer oder mehreren Voraussetzungen des Abs. 4 mangelt, besteht dennoch die Möglichkeit, Beiträge über eine Erlaubnis durch den Verlag zweitzuverwerten. Viele Verlage haben hierzu eigens Policies erlassen. Zu finden sind diese überblicksartig mittels **Sherpa-Romeo**¹. Einige Verlage lassen sich auch lediglich **einfache Nutzungsrechte** einräumen, sodass einer Zweitverwertung auf einem Repositorium ohnehin nichts im Wege steht.

Angebote des FID GEO

Der FID GEO bietet Beratungen zu allen Fragen des Themas Zweitveröffentlichung. Auf Wunsch ist es auch möglich, eine Informationsveranstaltung in einer Einrichtung vor Ort oder im Rahmen einer Tagung einer Fachgesellschaft zu gestalten.

Mit dem Fachrepositorium GEO-LEOe-docs² bietet der FID GEO Angehörigen geowissenschaftlicher Fachgesellschaften und Forschungseinrichtungen in Deutschland eine von der DFG geförderte zentrale Publikationsplattform für ihre Zweitveröffentlichungen an. Nach aktuellen Standards können hier ihre Arbeiten dauerhaft verfügbar gemacht und über die verschiedenen Nachweissysteme in ihrer Sichtbarkeit erhöht werden.

Zweitveröffentlichungen können von den Autorinnen und Autoren selbstständig auf GEO-LEOe-docs eingestellt werden. Das Team des FID GEO unterstützt dabei gern per E-Mail³ oder Telefon. In besonderen Fällen übernimmt auf Nachfrage das Team des FID GEO den Einstellungsprozess. Voraussetzung dafür ist die Zusendung einer unterschriebenen Einverständniserklärung zur Deposit Licence (Nutzungsrechte der Publikationsplattform) mit der Datei zu einem Beitrag.

¹ <https://v2.sherpa.ac.uk/romeo>

² <https://e-docs.geo-leo.de>

³ fid-geo-digi@sub.uni-goettingen.de

Für den Einstellungsprozess ist zunächst eine Sammlung, in der die Publikation erscheinen soll, auszuwählen, z. B. Geophysik. Im nächsten Schritt ist der Publikationstyp auszuwählen, z. B. Zeitschriftenartikel (Zweitpublikation). Nach Eingabe aller Daten zur Beschreibung eines Dokuments folgt das Hochladen der Datei. Schließlich wird die Veröffentlichung mit einem Klick zur Anerkennung der Deposit License freigeschaltet.

Die Zweitveröffentlichung aktueller Artikel aus geowissenschaftlichen Zeitschriften der Verlagsgruppe Wiley mit Beteiligung von Autorinnen und Autoren in Deutschland im Fachrepositorium muss von diesen nicht individuell angestoßen werden. Es erfolgt bereits eine Einspielung über eine automatische Lieferung im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit DeepGreen⁴.

⁴ <https://deepgreen.kobv.de/de/deepgreen>

Kontakt

Michael Ernst

(Digitale Medien / Rechtswissenschaften)
Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Tel.: 0551 39-7321
ernst@sub.uni-goettingen.de

—

Dr. Norbert Pfurr

(Koordination)
Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Tel.: 0551 392-5244
pfurr@sub.uni-goettingen.de

—

Malte Semmler

(E-Publikation und Digitalisierung)
Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Tel.: 0551 39-29738
semmler@sub.uni-goettingen.de

—

www.fidgeo.de

Forschungsbohrung des LBEG zur Untersuchung der Unterkreide in Niedersachsen

Das niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat zwischen Dezember 2020 und Februar 2021 ca. 1,5 km westlich von Rehburg, Landkreis Nienburg, eine 197 m tiefe Seilkern-Bohrung abgeteuft. In den obersten 14 Metern wurden sandige Ablagerungen des Quartärs durchteuft. Darunter folgen dunkle Tonsteine der Bückeberg-Gruppe („Wealden“, Berriasium, Unterkreide) und im tiefsten Teil der Bohrung Tonmergelsteine, die vermutlich bereits der Münder-Formation („Serpulit“, Norddeutscher Malm) zuzurechnen sind. In der Abfolge des Berriasium wurden die für den „Wealden“ typischen dunklen Tonsteine mit häufigen, geringmächtigen Einschaltungen von Muschelschilllagen angetroffen. Daneben konnten zwei getrennte Sandsteinbänke von

wenigen Metern Mächtigkeit und ein ca. 50 cm mächtiger kohlgiger Tonstein erbohrt werden, was auf einen zeitweiligen fluviatil-deltaischen Einfluss schließen lässt. Nach Fertigstellung der Bohrung wurden vom Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG) geophysikalische Messungen im Bohrloch durchgeführt, um Informationen über die physikalischen Eigenschaften der angetroffenen Schichten zu erhalten.

Die Bohrkerne werden im Nationalen Bohrkernlager für kontinentale Forschungsbohrungen in Berlin-Spandau geöffnet, beschrieben, dokumentiert und für weitere Untersuchungen beprobt. Eine wichtige Fragestellung ist hierbei die Bestimmung der sedimentologischen und